



Merkblatt Pflegekinderaufsicht

Das Pflegekinderwesen befasst sich generell mit der Unterbringung von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

- Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekinder vom 19.10.1977 (PAVO)
- Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979

Art. 316 ZGB lautet:

1 Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter Aufsicht.

2 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

Wer ist zuständig?

Pflegekinderaufsicht und Vormundschaftsbehörde bilden zusammen die Pflegekinderbehörde, deren Aufgaben und Handlungsspielraum in den oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen definiert sind.

Welche Pflegekinderbereiche gibt es?

Die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) definiert drei Hauptbereiche der privaten Fremdbetreuung, die Familienpflege, die Tagespflege und die Heimpflege.

Familienpflege

Unter Familienpflege fallen alle Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter, deren Pflege und Erziehung auf mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit anderen Personen als den Eltern unentgeltlich oder entgeltlich anvertraut ist. **Die Familienpflege ist bewilligungspflichtig.** Die Bewilligungspflicht gilt auch für Kinder, die zur Pflege und Erziehung bei den Grosseltern oder andern Verwandten untergebracht sind.

Tagespflege

Von Tagespflege spricht man, wer sich allgemein anbietet, regelmässig Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, sofern dieses Angebot an mindestens einem Tag fünf Stunden übersteigt. Umfasst dieses Angebot mehr als fünf Plätze, ist eine Heimbewilligung notwendig. **Die Tagespflege untersteht der Meldepflicht.**

Heimpflege

Von Heimpflege spricht man, wenn mehr als drei Unmündige (bis zum 18. Altersjahr) gleichzeitig tagsüber oder tags- und nachtsüber betreut werden. Die private Heimpflege ist bewilligungspflichtig. Unter die Heimpflege fallen neben Grossfamilien auch private Kindergärten, Tagesstätten, Schulinternate usw. Vor der Eröffnung eines solchen Betriebes ist ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung einzureichen.

Wie ist die Bewilligungspflicht und die Aufsicht geregelt?

Die Pflegeeltern haben für jedes Familienpflegekind vor dessen Aufnahme bei der Vormundschaftsbehörde Roggwil eine Bewilligung einzuholen. Für Auskünfte und Bewilligungsanträge ist mit den Sozialen Diensten der Gemeinde Roggwil Kontakt aufzunehmen.

Die Pflegekinderaufsicht hat den Auftrag, den Pflegeplatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abzuklären und einen Abklärungsbericht zu erstellen. Auf Grund der Abklärungsergebnisse entscheidet die Vormundschaftsbehörde über den Bewilligungsantrag. Kann die Pflegekinderbewilligung erteilt werden, so steht das Pflegeverhältnis bis zu seiner Beendigung unter Aufsicht der örtlichen Pflegekinderbehörde. Die Pflegekinderaufsicht ist verpflichtet, die Pflegefamilie und das betreffende Kind regelmässig zu besuchen.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Gemeindeverwaltung
Soziale Dienste Roggwil
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil
Tel. Nr. 062 918 40 60
Fax Nr. 062 918 40 25
gemeinde@roggwil.ch

Regionaler Sozialdienst Roggwil
Frau Rahel Jäggi
Leiterin Pflegekinderaufsicht
St. Urbanstrasse 2
4914 Roggwil
Tel. Nr. 062 918 20 40
Fax Nr. 062 918 20 49
rahel.jaeggi@roggwil.ch

Januar 2012